



Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1864, Schleswig-Holstein

durch die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft

Schleswig-Holstein ist das einzige Bundesland, das die staatliche Anerkennung **akademischer Sozialberufe** bislang noch nicht in einem eigenständigen Gesetz geregelt hat. Der durch die Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Verleihung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin“ sowie „staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“ ist daher grundsätzlich zu begrüßen.

Die Frage, welche Berufsbezeichnung von Absolventinnen und Absolventen geführt werden darf, ist sowohl für die Identität eines Faches als auch für den Berufszugang von erheblicher Bedeutung. Die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft setzt sich – auch vor dem Hintergrund der Berufsattraktivität und des Fachkräftebedarfs – dafür ein, fachlich gleichwertige Hochschulabschlüsse rechtskonform zu behandeln und arbeitsrechtlich gleichzustellen. Auch wenn, wie im Gesetzesentwurf richtigerweise formuliert, es hinsichtlich der verliehenen Berufsbezeichnung keinen Tätigkeitsvorbehalt gibt (vgl. Europäische Kommission 2024), auch nicht für hoheitliche Aufgaben (vgl. BT-Drs. 11/5948; OVG BZ. Rn. 24; Merten 2022), ist die staatliche Anerkennung als informelles Einstellungskriterium doch von hervorgehobener Relevanz (vgl. Engelbracht, Klein und Richter 2022).

Im Folgenden nehmen wir in fünf Punkten Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurf. Für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme bedanken wir uns herzlich.

(1) *Diskrepanzen im Regelungszweck*: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird einerseits die Grundlage zur Reglementierung der Befugnis zur Führung des Zusatzes der staatlichen Anerkennung geschaffen. Andererseits soll die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen geregelt werden. Der verfolgte Regelungszweck dient inhaltlich der Feststellung der „Eignung von Fachkräften zur Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten“ sowie der Akzeptanz einschlägig qualifizierter Fachkräfte über Schleswig-Holstein hinaus (Drs. 20/1864, S. 3; im Folgenden nur noch mit Seitenzahlen zitiert).

Zur Lösung dieser doppelten Anforderung heißt es hierzu im Gesetzentwurf wie folgt: „Die ‚staatliche Anerkennung‘ ist damit nur eine Art Qualitätsnachweis im Hinblick auf zu sichernde Standards, die Gewährleistung professionsspezifischer Kernkompetenzen und der persönlichen Eignung. Aufgrund des besonders sensiblen Bereiches, in dem Absolventinnen und Absolventen der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik und Pädagogik der frühen Kindheit eingesetzt werden, nämlich der Kindheits-,

Jugend- und Sozialarbeit, der Altenarbeit und Gesundheitspflege, der Arbeit in Behörden, zum Beispiel Jugendämtern, der Arbeit mit Straffälligen zur Resozialisierung, zum Beispiel in Justizvollzugsanstalten, oder der Arbeit mit psychisch Kranken ist ein solcher Qualitätsnachweis zwingend erforderlich“ (S. 4).

Die staatliche Anerkennung als ‚Qualitätsinstrument‘ hat mit dem hier angesprochenen Bereich der Leistungserbringung jedoch nichts zu tun, weil er durch sie nicht erreicht wird. Das SGB VIII kennt die Übertragung hoheitlicher Tätigkeiten (sog. ‚anderer Aufgaben‘) auf Träger der freien Jugendhilfe nur sehr eingeschränkt (§ 76 Abs. 1 SGB VIII) und die Möglichkeit einer Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Bereich der Leistungsgewährung ist vollständig ausgeschlossen (LPK-SGB VIII/Schindler, Elmayer § 76 Rn 3; m.w.N.): „Eine Beteiligung des Trägers der freien Jugendhilfe an der Gewährung von ‚Leistungen‘ im Sinne von § 2 Abs. 2 sieht § 76 nicht vor. Sie ist deshalb im Rahmen von § 76 nicht möglich.“ (ebd.)

Mit anderen Worten: Mit der staatlichen Anerkennung wird ausschließlich der Bereich der Leistungsgewährung geregelt, nicht aber der der Leistungserbringung, in dem das sozialarbeiterisch, sozialpädagogisch oder frühpädagogisch qualifizierte Personal jedoch mehrheitlich zu finden ist und auf den der Gesetzentwurf ausdrücklich Bezug nimmt (S. 4), um die Notwendigkeit einer staatlichen Anerkennung zur Qualitätssicherung zu bestimmen (vgl. Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2024, S. 223ff.). Sachlogisch richtig geschieht dies aber im Gesetzentwurf allerdings durch den vorgenommenen Bezug auf § 72a SGB VIII (§ 2 Abs. 4), der alle (potenziellen) Beschäftigten (Leistungsgewährende und Leistungserbringende) einbezieht.

Der gewünschte Regelungszweck wird mit dem vorgenommenen Bezug auf hoheitliche Tätigkeiten außerordentlich stark eingeschränkt und damit letztlich verfehlt. Hoheitliche Tätigkeiten obliegen zur Erfüllung dem Staat kraft öffentlichen Rechts und durch staatliche Verwaltung (Art. 33 Abs. 4 GG). Diese Anforderung erfüllt die Mehrzahl der sozialarbeiterischen, sozialpädagogischen und kindheitspädagogischen Tätigkeiten und Beschäftigungsfeld nicht und muss sie unter fachlichen Gesichtspunkten, weil es sich in der Mehrzahl um pädagogische Tätigkeiten im zukünftigen Berufsfeld handelt, auch nicht aufweisen. Insofern sind auch die in § 12 Abs. 1 geforderten 160 von 800 Praxisstunden in der Sozialadministration im Rahmen eines kindheitspädagogischen Studiums (im Folgenden: PdfK) fachlich nicht begründbar. Der Erwerb sozialadministrativer Kompetenzen ist zwar in die Module des Studiengangs eingebunden, die umfangreiche Tätigkeit in der Sozialadministration im Praxisteil des Studiums mit kindheitspädagogischem Profil zur Pflicht zu machen, würde allerdings der Intention der entsprechenden Studiengänge widersprechen und der Sozialadministration ein unangemessen hohes Gewicht geben.

Mit dem Konnex auf hoheitliche Tätigkeiten sind zudem alle Mitarbeiter:innen freigemeinnütziger Träger und gewerblicher Träger als Leistungserbringer von den Anforderungen einer staatlichen Anerkennung befreit. Aus diesem Zweck wurde mit der Einführung des SGB VIII (BT-Drs. 11/5948, S. 97) auch keinerlei Bezug auf eine staatliche Anerkennung genommen, sondern inhaltlich überzeugender das breitere Fachkräftegebot formuliert: „Fachkräfte der Jugendhilfe sind vor allem Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Erzieher, Psychologen, Diplompädagogen, Heilpädagogen, Sonderschulpädagogen, Psychagogen, Jugendpsychiater, Psychotherapeuten und Pädiater“ (ebd.). § 72 SGB VIII spricht deshalb von Fachkräften, ohne eine staatliche Anerkennung auch nur zu erwähnen.

Mit dem Verweis auf hoheitliche Aufgaben wird also der Regelungszweck letztlich verfehlt bzw. soweit eingeschränkt, dass er de facto leerläuft.

(2) *Diskrepanzen zwischen Fachkräftegebot und staatlicher Anerkennung:* Im Gesetzentwurf wird darauf verwiesen, dass mit der staatlichen Anerkennung „kein Tätigkeitsverbot“ (S. 4) verbunden sei. Gemeint ist vermutlich, dass einschlägig qualifiziertem Personal ohne staatliche Anerkennung der

Zugang zu den entsprechenden Berufsfeldern grundsätzlich offensteht. Diese Bemerkung ist wesentlich und überflüssig zugleich, weil jede andere Regelung dem Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII zuwiderlaufen würde. Aber selbst für den im vorliegenden Gesetzentwurf angesprochenen Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten wird die Regelungskompetenz der Länder inzwischen angefochten, weil mit ihr ein limitierender Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Recht der freien Berufswahl nach Art. 12 Abs. 1 GG einhergeht (vgl. Wiesner u.a. 2018, 29). Das Sächsische OVG in Bautzen (AZ: 2 A 698/16 – 5 K 715/12) hat diese Einschätzung mit Bezug auf eine Klägerin, die an der Technischen Universität Dresden Diplom-Pädagogik mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik studierte und die den Zugang zur staatlichen Anerkennung für sich beansprucht hat, geteilt und zu Gunsten der Klägerin und gegen den Freistaat Sachsen entschieden. Der Freistaat Sachsen hat zwar gegen dieses Urteil Beschwerde beim BVerwG (AZ: BVerwG 6 B 142.18 – OVG 2 A 698/16) eingelegt, ist aber auch in diesem Beschwerdeverfahren unterlegen.

Wie im vorliegenden Gesetzentwurf hat der Freistaat Sachsen mit dem SächsSozAnerkG seinerzeit regeln wollen, dass die in Sachsen (an Fachhochschulen) ausgebildeten Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen über die staatliche Anerkennung ihre Eignung für die Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten nachweisen und die Akzeptanz des entsprechenden Abschlusses über den Freistaat hinaus gewährleisten soll. Beide Kriterien sind als Ausschluss anderer, fachnaher (universitärer) Abschlüsse als sachwidrig zurückgewiesen worden. „Ein Ausschluss von universitären Abschlüssen von der Möglichkeit einer staatlichen Anerkennung entbehrt indes eines sachlichen Grundes. Es gibt bei der Bewertung von Hochschulabschlüssen an Universitäten und Fachhochschulen keine belastbaren Unterschiede (mehr).“ (OVG Bautzen, aaO., S. 13f.). Das Sächsische OVG wiederholt damit, was mit dem Bologna-Prozess erreicht werden sollte. Mit der Bologna-Reform gibt es keinen rechtlichen Unterschied mehr zwischen akademischen Abschlüssen die an Universitäten oder Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaft (im Folgenden: HAW) erworben werden (Wiesner u.a. 2018). Entscheidend ist vielmehr das Qualifikationsniveau des Abschlusses: Bachelorabschlüssen qualifizieren für den gehobenen Dienst/zweite Laufbahngruppe erstes Einstiegsamt, während Masterabschlüsse für den Zugang zum höheren Dienst/zweite Laufbahngruppe zweites Einstiegsamt vorbereiten. In Folge dieser grundlegenden Änderung des Hochschulrechts gilt es entsprechend auch Rechtsnormen zu aktualisieren bzw. rechtskonform auszulegen (BVerwG 2018, Rn. 4 u. 8). Dies hat das SächsSozAnerkG seinerzeit unterlaufen. Dem vorliegenden Gesetzentwurf lastet der gleiche Mangel an.

(3) *Unzureichende Berücksichtigung universitärer Studiengänge:* Durch die Fokussierung des Gesetzesentwurfs auf HAWs, an denen in der Regel keine grundständigen erziehungswissenschaftlichen/pädagogischen Studiengänge vorhanden sind, sieht die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft die rechtswidrige Benachteiligung universitärer Studiengänge mit akkreditierten etablierten gleichwertigen Qualifikationszielen. So qualifizieren Studiengänge der Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Pädagogik (exemplarisch außerhalb von Schleswig-Holstein an den Universitäten Halle, Münster, Siegen oder Gießen) für die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe (entsprechend dem Fachlichkeitsgebot im § 72 SGB VIII). Hier ist es für die Absolventinnen und Absolventen relevant, dass ihre Abschlüsse als andersartig, aber fachlich gleichwertig gelten (vgl. BAG LJA 2017).

Auch mit Blick auf den Berufszugang von pädagogischen Fachkräften, die beabsichtigen, nach Schleswig-Holstein zu wechseln, ist es sachwidrig, das Gesetz ausschließlich auf Studienabschlüsse an HAWs zu orientieren. Wir empfehlen ein auch in anderen Bundesländern (vgl. exemplarisch SozBAnerkGAVO LSA oder SozAnerkG HE) erprobtes Verfahren, in welchem die jeweiligen (staatlichen) Hochschulen (HAWs und Universitäten) als zuständige erteilende Behörde einen Prüfungsausschuss bilden, welcher auf Grundlage des Gesetzes für das Bundesland die Voraussetzung zur Erteilung der

staatlichen Anerkennung prüft und verleiht. Ein solches Verfahren würde den zentralen Prüfungsausschuss entlasten und auch mögliche Einzelfallprüfungen, etwa beim Wechsel von Studienorten, Wohnorten oder geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen, ermöglichen. Sollte es nur bei einem einzigen Prüfungsausschuss (§ 5 SobAG - RegE) bleiben, so sollten diesem zwingend Vertreter:innen jeder Hochschulart (HAWs und Universitäten) mit entsprechenden Studiengängen angehören.

(4) *Sachangemessenheit der Bezugnahme auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit*: In § 3 Gesetzentwurf wird in Abs. 1 Zif. 1 festgehalten, welchen inhaltlichen Kriterien Studiengänge entsprechen müssen, die die Voraussetzung zum Erwerb der staatlichen Anerkennung darstellen. Mit anderen Worten: Es geht hier um Studiengänge und Weiterbildungsangebote nach § 2 Abs. 1, die „dem vom Fachbereichstag Soziale Arbeit am 4. Dezember 2008 beschlossenen ‚Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit‘ (<https://www.fbts-ev.de>) entsprechen“ (S. 9). Hierzu merken Wiesner u.a. (2018) kritisch an: „Der alleinige Rekurs auf diesen Qualifikationsrahmen in vielen Ländergesetzgebungen (entweder explizit im Gesetzestext oder durch Verweis auf das auf den Qualifikationsrahmen abstellende Akkreditierungsverfahren) bezieht ... die in universitären Fachbereichen insbesondere der Erziehungswissenschaft vermittelten Kompetenzen nicht in der gebotenen Weise ein“ (ebd., S. 20). Dass dies nicht sachangemessen ist, weist daneben die Studie von Oelerich/Kunhenn (2015) aus, in der differenziert in einem systematischen Vergleich von Studiengängen an HAWs und Universitäten gezeigt wird, dass sich Inhalte in einem hohen Maße überschneiden. Die Autorinnen nehmen einen inhaltlichen Vergleich auf der Ebene von Modulen und deren curricularer Verortung vor und belassen es nicht bei bloßem Auszählen der Anzahl von Modulen (ohne Berücksichtigung von Inhalten und LP), wie dies in der Studie von Leinenbach u.a. (2022) erfolgt ist.

Mit dieser Bezugnahme auf die materiale Beurteilung von Studiengängen sozialarbeiterischer bzw. sozialpädagogischer Prägung, wie sie von Oelerich/Kunhenn (2015) vorgenommen wurde, ergeben sich durch die im Gesetzentwurf enggeführte Bezugnahme auf den „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ verfassungsrechtliche Bedenken – sowohl hinsichtlich der Einschränkung der Freiheit der Berufswahl (Art. 12 GG) als auch mit Blick auf eine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Hierzu führen Wiesner u.a. (2018, S. 30) in ihrem Fachgutachten Folgendes aus: „Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist bei den einzelnen landesrechtlichen Regelungen zur Anerkennung von Ausbildungsgängen zu prüfen, ob die damit verbundenen (mittelbaren) Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG) und in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 GG) für das angestrebte Regelungsziel, also die Qualifizierung der fachlichen Arbeit, geeignet und erforderlich sind. Soweit landesrechtliche Regelungen über die staatliche Anerkennung sozialer Berufe explizit oder implizit nur auf Studiengänge der Sozialen Arbeit bezogen sind und erziehungswissenschaftliche Studiengänge mit sozialpädagogischem Schwerpunkt (an Universitäten) ausnehmen, erscheint eine solche Engführung willkürlich und nicht mit dem Regelungsziel vereinbar. Maßgeblich kann bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs der staatlichen Anerkennung nicht die Bezugnahme auf die Bezeichnung des Studiengangs (‚Soziale Arbeit‘) sein, vielmehr müssen die inhaltlichen Schwerpunkte der einzelnen Studiengänge vor dem Hintergrund der fachlichen Anforderungen in der beruflichen Tätigkeit in den Blick genommen werden.“ Damit steht der Gesetzentwurf in derselben Gefahr, die die Regelungen im Sächsischen Anerkennungsgesetz vor dem OVG Bautzen, bestätigt durch das BVerwG, zu Fall gebracht haben.

Abgesehen also davon, dass universitäre Studiengänge im vorliegenden Gesetzentwurf ausdrücklich unerwähnt bleiben, obgleich in § 2 Zif. 1 GE von inhaltlich vergleichbaren Studiengängen die Rede und insofern eine Öffnungsklausel formuliert ist, wird die angedachte Öffnung durch den Bezug auf den „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ wieder so weit geschlossen, dass universitäre Studiengänge de facto ausgeschlossen sind. Dieser Mangel wäre einerseits lösbar durch die explizite Erwähnung

universitärer Studiengänge mit sozialpädagogischem Schwerpunkt. Andererseits wäre mit der Streichung von § 3 Abs. 1 Satz 3 Gesetzentwurf der eben beschriebene Mangel der Engführung und des Eingriffs in die Berufswahl- und Wissenschaftsfreiheit beseitigt. Die dadurch im Gesetzentwurf entstandene Regelungslücke wäre dann durch eine Verordnungsermächtigung zu schließen, mittels derer unter fachlichen Gesichtspunkten dynamischer auf Änderung in der Hochschullandschaft und der in ihr bereitgestellten Studiengänge durch die Exekutive reagiert werden könnte.

(5) *Weiterbildung*: Die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft begrüßt die Möglichkeit des Weiterbildungsangebotes (§7 f. SobAG - RegE). Der ungehinderte und gleichwertige Zugang erziehungswissenschaftlicher Studiengänge mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder PdfK ist dabei zu gewährleisten. Eine Orientierung bietet die von der Landesjugendministerkonferenz beschlossene Empfehlung zur Einhaltung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtige Einrichtungen. Den Universitäten Kiel und Flensburg könnte im Fall eines eigenständigen universitären Weiterbildungsangebotes die Rolle zufallen, mehr Absolvent:innen verwandter Studiengänge sowie Fachkräften mit entsprechenden ausländischen Berufsqualifikationen den Weg in den Arbeitsmarkt für kindheits- und sozialpädagogische Berufe zu eröffnen. Vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs könnte hier, in passenden Rahmenbedingungen, auch der Zugang von Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Lehramtsstudiengänge, die nach dem Studium nicht ins Lehramt einmünden wollen, geprüft werden.

Die aktuelle „Fachkräfteengpassanalyse 2022“ der Bundesagentur für Arbeit zeigt, dass insbesondere akademisch qualifizierte Berufe im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik (sog. Expert:innen) zu den zehn stärksten Engpassberufen gehören, gleichauf mit Ärzt:innen, Berufen in der Architektur, sowie Berufen in der Bauplanung und -überwachung (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2023, S. 17). Mit der sachlich nicht begründeten Engführung der Verleihung der staatlichen Anerkennung auf HAWs und unter Ausschluss der universitären Studiengänge mit sozialpädagogischem Schwerpunkt verschafft sich Schleswig-Holstein mittels des aktuell vorliegenden Gesetzentwurfs einen schweren Wettbewerbsnachteil im umkämpften enger werdenden Markt bei der möglichen Gewinnung von Fachkräften der Sozialpädagogik und Sozialarbeit.

Literatur:

Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2024): Kinder- und Jugendhilfereport 2024. Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel. Opladen u.a.

BT-Drs. 11/5948 (Deutscher Bundestag, Drucksache vom 01.12.89): Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder und Jugendhilfegesetz – KJHG). Bonn. Url: <https://dserver.bundestag.de/btd/11/059/1105948.pdf>

Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung (2023): Fachkräfteengpassanalyse 2022. Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt. Nürnberg, Mai 2023

BVerwG (2018): Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 28. September 2018, Az.: BVerwG 6 B 142.18, OVG 2 A 698/16. Url: <https://www.bverwg.de/de/280918B6B142.18.0>

Engelbracht, M.; Klein, A & Richter, M (2022): Zur Debatte um die Staatliche Anerkennung von Studiengängen der Erziehungswissenschaft mit sozialpädagogischem Profil. In: Erziehungswissenschaft. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft. Themenschwerpunkt: Staatliche Anerkennung für erziehungswissenschaftliche Studiengänge Heft 64, Jg. 33/2022, S. 23-29. Url: https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Zeitschrift_Erziehungswissenschaft/EW_64.pdf

Europäische Kommission (2024): Datenbank reglementierter Berufe. Url: https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/index.cfm?action=regprof&id_regprof=2376

Jugendministerkonferenz (JFMK) (2008): Sitzung der Jugend- und Familienministerkonferenz am 29./30.05.2008 in Berlin: Staatliche Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im sozialen Bereich im Kontext der Hochschul- und Studienreform. Url: <https://docplayer.org/42117732-Sitzung-der-jugend-und-familienministerkonferenz-am-29-in-berlin.html>

Kommission Sozialpädagogik in der DGfE(2019): Stellungnahme des Vorstands der Kommission Sozialpädagogik in der DGfE zum Urteil des OVG Bautzen zu Fragen der staatlichen Anerkennung von Universitätsabsolvent*innen sozialpädagogischer Studiengänge. URL: <https://www.dgfe.de/sektionen-kommissionen-ag/sektion-8-sozialpaedagogik-und-paedagogik-der-fruehen-kindheit/kommission-sozialpaedagogik/stellungnahmen.html>

Leinenbach, M./Nodes, W./Simon, T. (2022): Soziale Arbeit in der Spaltung. Studium und Beruf der Sozialen Arbeit in der zweiten Dekade nach Bologna. Weinheim/Basel.

LPK-SGB VIII = Kunkel, P.-C./Kepert, J./Pattar, A. K. (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. Baden-Baden.

Merten, R. (2022): Staatliche Anerkennung – Entwicklungslinien eines schwierigen Themas. In: Erziehungswissenschaft. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft. Themenschwerpunkt: Staatliche Anerkennung für erziehungswissenschaftliche Studiengänge Heft 64, Jg. 33/2022, S. 9-22. Url: https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Zeitschrift_Erziehungswissenschaft/EW_64.pdf

Oelerich, G. & Kunhenn, J. (2015): Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen. Studien- und Ausbildungsgänge zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung. URL: https://www.erziehungswissenschaft.uni-wuppertal.de/fileadmin/erziehungswissenschaft/fach_sozialpaedagogik/Oelerich_Kunhenn_Fachkraefte_in_erb_Hilfen_2016.pdf

OVG Bautzen (2018): Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 27. April 2018, Az.: 2 A 698/16, 5 K 715/12. <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/16A698.pdf>

Wiesner, R., Bernzen, C. & Neubauer, R. (2018): Staatliche Anerkennung in Berufen der Sozialen Arbeit. URL: https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Sektionen/Sek08_SozPaed/KSozPaed/2018_Expertise_Staatliche_Anerkennung.pdf